

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung im Rahmen der Rohstoffstrategie der Bundesregierung:

Richtlinien

**über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen
zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland**

mit kritischen Rohstoffen

(Explorationsförderrichtlinien)

- BMWi -

Inhalt

Ziffer

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2 Gegenstand der Förderung**
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5 Art und Höhe der bedingt rückzahlbaren Zuwendung**
- 6 Verfahren**
- 7 Abwicklung des Vorhabens / Rückzahlung / Abgabe der Ergebnisse**
- 8 Befristung**
- 9 Evaluierung**
- 10 Notifizierung**
- 11 Inkrafttreten**

Anlagen

- A Merkblatt: Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventions-
erheblichen Tatsachen**
- B Merkblatt: Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz**
- C Erklärung: Kenntnisnahme der Anlagen A und B**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Im Oktober 2010 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Rohstoffstrategie¹ zur Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen. Im Rahmen dieser Rohstoffstrategie erklärt sich die Bundesregierung bereit, eine gezielte Explorationsförderung in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen zu unterstützen. Mit diesem Instrument zielt die Bundesregierung im Einklang mit der deutschen Rohstoffstrategie und der EU-Rohstoffinitiative² darauf ab, eine gesicherte und nachhaltige Rohstoffversorgung zu gewährleisten.

1.2

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung bedingt rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben

- zum Aufsuchen von kritischen Rohstoffen
- zum Erwerb oder zur Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen
- zum Erwerb von Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe.
- Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit zur Vorbereitung der Entscheidung über die bergbauliche Investition (einschließlich aufbereitungs- und verarbeitungstechnischer Versuche im Pilotmaßstab und ingenieurmäßiger Planungsarbeiten)

Die Maßnahmen beziehen sich auf Vorhaben im In- und Ausland und schließen die Durchführung von Machbarkeitsstudien ein.

¹ <http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/rohstoffstrategie-der-bundesregierung>

² Mitteilung der Kommission „Die Rohstoffinitiative-Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern“ vom 4. November 2008, KOM (2008) 699 endg. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0699:FIN:de:PDF>

1.3

Kritische Rohstoffe³ im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die auf der Liste unter Abschnitt 6 des Berichtes vom 30. Juli 2010⁴ der Ad-Hoc Working Group der Raw Material Supply Group unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission aufgeführten Rohstoffe. Im Einzelfall kann das BMWi in der Liste nicht aufgeführte Rohstoffe für eine Förderung berücksichtigen, vorausgesetzt, dass die Deutsche Rohstoffagentur (DERA)⁵ deren Kritikalität bestätigt hat.

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der bedingt rückzahlbaren Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, BMWi) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Es können gefördert werden

- a) der **Erwerb von Aufsuchungsrechten** sowie die projektbezogene **Beteiligung** an Unternehmen, die bereits im Besitz von Aufsuchungsrechten sind.
- b) die **über- und untertägige Exploration**
- c) **Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit** zur Vorbereitung der Entscheidung über die bergbauliche Investition (einschließlich aufbereitungs- und verarbeitungstechnischer Versuche im Pilotmaßstab und ingenieurmäßiger Planungsarbeiten).

³ Antimon, Beryllium, Kobalt, Fluorit, Gallium, Germanium, Graphit, Indium, Magnesium, Niobium, Platinmetalle, seltene Erden, Tantal, Wolfram (siehe http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/files/docs/report-b_en.pdf)

⁴ siehe http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/files/docs/report-b_en.pdf

⁵ <http://www.deutsche-rohstoffagentur.de>

d) der Erwerb von **Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung** an Aufsuchungsrechten, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe einschließlich die Durchführung der dafür notwendigen Machbarkeitsstudien.

2.2

Es können auch Teile von Vorhaben gefördert werden.

2.3

Bei Vorhaben im Rahmen internationaler Zusammenarbeit ist die Förderung auf die Kosten des Unternehmens beschränkt, das die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben und hier die Voraussetzungen für eigene rohstoffwirtschaftliche Tätigkeiten bieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Gewährung einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung setzt voraus,

a) dass das Vorhaben darauf abzielt und geeignet ist, die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (s. Ziff. 1.3) zu verbessern, die auf lange Sicht, auch unter Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeiten, für die deutsche Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und bei denen mittel – oder langfristig die Möglichkeit von Versorgungsschwierigkeiten besteht.

Das Unternehmen muss mit dem Antrag zusichern, dass die zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers entsprechender Anteil, als

Rohmaterial oder in weiterverarbeiteter Form für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland und in Abstimmung mit dem BMWi auch für Länder der Europäischen Union verfügbar sein werden.

- b)** dass das Unternehmen die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens nachweist, indem es verbindliche Angaben über die Eigen- und Fremdfinanzierung des Vorhabens macht. Dabei hat das Unternehmen eine Eigenkapitalleistung in Höhe von mindestens 20 v. H. der förderungsfähigen Vorhabenkosten nachzuweisen,
- c)** dass das Vorhaben, das Gegenstand der Förderung ist, nicht vor Antragstellung⁶ begonnen wurde.
- d)** dass sich das Unternehmen mit dem Antrag verpflichtet,
- mindestens einen seiner finanziellen Beteiligung entsprechenden Einfluss auf das Vorhaben zu nehmen,
 - eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Beteiligung an dem Vorhaben nicht ohne Mitteilung an den Zuwendungsgeber zu verändern,
 - das Vorhaben im Sinne der Zielsetzung gemäß Buchstabe a zügig durchzuführen und nicht ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu unterbrechen oder aufzugeben,
 - ein positives Ergebnis des Vorhabens im Sinne der Zielsetzung gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe a bestmöglich zu verwerten und die Verwertung nicht ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu unterbrechen oder aufzugeben,
 - positive oder negative Ergebnisse des Vorhabens, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss nicht ohne gutachterliche Wertermittlung und Zustimmung des Zuwendungsgebers zu veräußern,

⁶ nicht vor Antragstellung=Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Antrages im Sinne von Ziffer 6.1, d. h. mit allen in den Buchstaben a bis h aufgelisteten Unterlagen

- positive oder negative Ergebnisse des Vorhabens, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss nicht ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers anderen Unternehmen oder Dritten in sonstiger Art und Weise unentgeltlich weiterzugeben oder den Zugang zu den Ergebnissen zu ermöglichen (z.B. Verkauf von Unternehmensbeteiligungen, sonstige Unternehmenszusammenschlüsse),
- positive oder negative Ergebnisse des Vorhabens, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss nicht ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers zu vernichten. Dies betrifft auch von der DERA ausgesuchte und angeforderte, repräsentative Bohrkern, die von der DERA eingelagert werden.
- positive oder negative Ergebnisse ohne Möglichkeit der Veräußerung oder bestmöglichen Verwertung kostenneutral und ohne Pflichten an den Zuwendungsgeber zur weiteren Verwendung zu übergeben. Diese Möglichkeit besteht auch vor Ablauf der dreißig Jahresfrist.
- unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation gemäß Ziffer 9 dieser Richtlinien benötigten und dem Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Beschäftigten hat der Zuwendungsempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten des Zuwendungsempfängers gelten die in den Nebenbestimmungen (s. Ziffer 5.1)¹⁰ genannten Fristen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

Die Rechte an Ergebnissen können von der Mutter- auf eine deutsche Tochterfirma oder von einer deutschen Tochter- auf eine deutsche Mutterfirma oder ein anderes deutsches Unternehmen auf Antrag wertneutral übertragen werden, Rechte und Pflichten gehen dann auf diese über. Dies ist dem Zuwendungsgeber zeitnah mitzuteilen.

4.2

Mit dem Antrag ist eine Erklärung vorzulegen, nach der sich das Unternehmen

- a) verpflichtet, die Grundsätze und Kriterien der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)⁷ / OECD-Leitsätze⁸ / einschlägigen EU-Rechtsvorschriften⁹ zu beachten und einzuhalten,
- b) damit einverstanden erklärt, dass das BMWi den Namen des Zuwendungsempfängers, Höhe und Zweck der Zuwendung veröffentlicht. Ferner erteilt das begünstigte Unternehmen dem BMWi die Genehmigung, auf Verlangen des Haushaltsausschusses und ggfs. anderer Ausschüsse des Deutschen Bundestages diesen gewünschte Informationen zum Projekt zuzuleiten.
- c) damit einverstanden erklärt, dass das BMWi Daten des Zuwendungsempfängers, Höhe und Zweck der Zuwendung im Rahmen von Berichts- oder Auskunftspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Union an diese weiterleitet und dass diese Daten von der Kommission der Europäischen Union veröffentlicht werden können.

5. Art und Höhe der bedingt rückzahlbaren Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird zur Deckung von nachgewiesenen Kosten des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung). Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)¹⁰ mit Ausnahme der Nummern 6.1-6.3, 9.1-9.6, 10.1-10.5, 12.1-12.4, 13.1-13.2, 14, 15, 16.1-16.2, 18.1-18.5 werden Bestandteil

⁷ <http://eiti.org/>

⁸ <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/oecd-leitsaetze-merkblatt,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

⁹ Richtlinien über Industrieemissionen (2010/75/EU)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010L0075:DE:NOT>, Abfälle aus dem Bergbau (2006/21/EG) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0021:DE:NOT>, Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1985L0337:20090625:DE:PDF>, Ziele der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>, der Agenda 21

http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf ,

Übereinkommen von Aarhus über den Zugang von Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/**%5B@attr_id=%27bgbl206s1251.pdf%27%5D, ISO-Norm 14001 für Umweltmanagementsysteme <http://www.14001news.de/>,

http://www.szmeixin.net/meixin/E_QESC/ISO14001-2004EN.pdf

¹⁰ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmwi#t2

des Zuwendungsbescheides.

5.2

Bei Eintreten des Erfolgsfalles gemäß Ziffer 7.1 der Explorationsförderrichtlinien werden die Rückforderungsbeträge grundsätzlich zuzüglich einer Zinszahlung¹¹ geltend gemacht. Die übrigen haushaltsrechtlichen Modalitäten richten sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesministeriums der Finanzen¹² in Verbindung mit diesen Richtlinien.

Von der Geltendmachung der Zinszahlung bei Rückforderungen **kann** der Zuwendungsgeber ausnahmsweise auf Antrag bei Eintritt eines Erfolgsfalls gemäß Ziffer 7.1 lit. a) (Aufnahme der Produktion ohne Investitionsmaßnahmen) oder lit. b) (Aufnahme der Produktion mit Investitionsmaßnahmen) dieser Richtlinien absehen.

Die Kriterien der möglichen Freistellung von Zinszahlungen in den Fällen der Ziffern 7.1 a oder 7.1 b gelten als erfüllt, wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein **Kleines und Mittelständisches Unternehmen**¹³ handelt und

- a) vom Zeitpunkt der Auszahlung der für das Projekt maßgeblich letzten Zuwendungszahlung bis zu einer Produktionsaufnahme **weniger als 10 Jahre** vergangen sind
oder
- b) sich das Projekt im Ausland befindet und der Zuwendungsempfänger eine verzögerte Produktionsaufnahme nicht zu vertreten hat und dies nachweisen kann (z.B. Force Majeure/höhere Gewalt).

Im Falle eines Erfolgsfalls gemäß Ziffer 7.1. lit. c) dieser Richtlinien (Veräußerung des Vorhabens) ist eine mögliche Ausnahme von Zinszahlungen **nicht vorgesehen**.

5.3

Die Zuwendung kann für Vorhaben

¹¹ Verzinsung nach der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze - Amtsblatt der EU 2008/C 14/02 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:014:0006:0009:DE:PDF>

¹² VV Nr. 3.3 zu §34 BHO in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage http://www.lernplattform-bakoev.bund.de/data/BAKOEV/lm_data/lm_15682/Zuwendung/library/docs/VV-BHO.pdf
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/preisv_30_53/gesamt.pdf
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/preisls/gesamt.pdf>

¹³ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

außerhalb von EU-Mitgliedsstaaten

- für Kleine und Mittelständische Unternehmen¹³ und deren Kooperationen /Allianzen bis zu 50 %

- für Großunternehmen und deren Kooperationen /Allianzen bis zu 30 %

in EU-Mitgliedsstaaten

- für Kleine und Mittelständische Unternehmen¹³ und deren Kooperationen /Allianzen bis zu 40 %

- für Großunternehmen und deren Kooperationen /Allianzen bis zu 20 %

der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung) betragen.

Bei Kooperationen /Allianzen in oder außerhalb von EU-Mitgliedsstaaten von Kleinen und Mittelständischen Unternehmen¹³ mit Großunternehmen kommt die jeweilige Förderquote für Großunternehmen zum Tragen; die Freistellung von Zinszahlungen gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie kommt bei diesen Kooperationen /Allianzen nicht zur Anwendung.

Auf die Beachtung der Ziffer 1.4 wird hingewiesen.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Gegenstände und Rechte gemäß Nr. 5 der ANBest-P-Kosten¹⁰ unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Ziffer 5.3 der ANBest-P-Kosten¹⁰.

5.4

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten sind nach den im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten –LSP-¹⁴ durch eine Vorkalkulation unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Ziffer 5.3 der ANBest-P-Kosten¹⁰ zu ermitteln.

5.5

Investitionszulagen, Beihilfen oder sonstige Finanzierungsbeiträge aus anderen öffentlichen und privaten Mitteln mindern die zuwendungsfähigen Kosten.

¹⁴ Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 – zuletzt 1977 veröffentlicht als Sonderdruck des Bundesanzeigers <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/preisls/gesamt.pdf>
<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/preisrecht.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de.rwb=true.pdf>

Zuwendungsfähige Kosten, die bereits gemäß dieser Richtlinie Grundlage für eine Zuwendung waren, können nicht erneut gefördert werden.

6. Verfahren

Mit der fachlichen Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi die

Deutsche Rohstoffagentur (DERA)
in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
Dienstbereich Berlin
Wilhelmstraße 25-30
13593 Berlin-Spandau
Tel.: +49 (0)30 36993 226
Fax: +49 (0)30 36993 100
E-Mail: kontaktbuero-rohstoffe@bgr.de

beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Förderantragsberatung mit der DERA Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unmittelbar unter der Internetadresse der DERA (www.deutsche-rohstoffagentur.de) abgerufen werden.

Die DERA kann hinsichtlich einzureichender Förderanträge dazu öffentlich aufrufen und / oder sich Ausschreibungsverfahren bedienen und diese mit Einreichungsfristen versehen.

Förderanträge werden den in- und ausländischen Vorhaben nach folgenden Schwerpunkten zugeordnet :

- Aufsuchen von kritischen Rohstoffen
- Erwerb oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen

- Erwerb von Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe.
- Studien über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit zur Vorbereitung der Entscheidung über die bergbauliche Investition (einschließlich aufbereitungs- und verarbeitungstechnischer Versuche im Pilotmaßstab und ingenieurmäßiger Planungsarbeiten)

Der Antrag ist zu begründen und mit nachfolgend genannten Unterlagen (s. Ziff. 6.1) vollständig und prüffähig innerhalb der jeweils von der DERA festgelegten Einreichungsfristen auf der Grundlage des elektronischen Online-Antragssystem „easy-Online“¹⁵ einzureichen.

Entscheidend für die Fristwahrung ist der Poststempel oder bei Nutzung elektronischer Wege das Eingangsdatum und Eingangszeit des verbindlich eingereichten Förderantrags.

Die Auswahl der aussichtsreichsten Förderanträge erfolgt durch eine formelle und fachliche Bewertung der DERA auf der Grundlage eines Rankings. Die DERA wird dabei folgende Bewertungskriterien vorrangig zur Beurteilung der Förderanträge heranziehen:

- Geologische und Geotechnische Aspekte
- Rohstoffwirtschaftliche Aspekte
- Politisch-administrative Aspekte
- Umwelt- und Sozialaspekte

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze/Vorhabenbeschreibung.

Die von der DERA ermittelte Reihenfolge der bestbewerteten Förderanträge wird dem BMWi als Bewilligungsbehörde vorgeschlagen. Das BMWi entscheidet auf der Grundlage dieser DERA-

¹⁵ <https://foerderportal.bund.de/easyonline>
<https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.pdf>

Vorschläge nach eigener formeller und fachlicher Prüfung über die Bewilligung der Förderung. In begründeten Fällen kann das BMWi von den Vorschlägen der DERA abweichen.

6.1

Folgende Unterlagen¹⁶ sind vollständig und prüffähig einzureichen:

- a) Detaillierte Beschreibung des Vorhabens – untergliedert nach Teilprojekten – in geologischer, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht,
- b) Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, Berechnung der voraussichtlichen Kosten, gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen,
- c) Angebote des Konzessionsgebers für die Aufsuchungsrechte, Option an Aufsuchungsrechten, etwaige Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsrechte, Konzessionsverträge oder entsprechende Unterlagen,
- d) Darlegung und Begründung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzungen,
- e) Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben c und d,
- f) Bei Auslandsvorhaben Erklärung, dass die bei erfolgreichem Ergebnis des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers entsprechender Anteil, als Roherze oder in weiterverarbeiteter Form zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Deutschland und in Abstimmung mit dem BMWi auch in Länder der Europäischen Union verbracht werden, sofern nicht zwingende wirtschaftliche oder sonstige Gründe, die der Zuwendungsempfänger nachzuweisen hat, dem entgegenstehen,

¹⁶ Im Antragssystem easy-Online können diese Unterlagen dem Formantrag als PDF-Dokument elektronisch beigelegt werden. <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.pdf>

g) Einverständniserklärung gemäß Ziffer 4.2,

h) Rechtsverbindlich unterschriebene Anlage C (Bestätigung der Kenntnisnahme der Anlagen A und B: Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen und des Auszuges aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz.

Weitere Unterlagen und Auskünfte, die zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlich sind, können verlangt werden.

6.2

Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendungen abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Diese Tatsachen sind in der Anlage A - Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen aufgeführt.

Der Antragsteller hat im Antrag zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt sind (Anlagen B und C - Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz und Erklärung der Kenntnisnahme).

6.3

Die DERA prüft im Auftrag des BMWi, ob die Vollständigkeit und Prüffähigkeit des Antrags gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinien vorliegt und nimmt die Bewertung im Sinne der Ziffer 6 der Richtlinien vor. Weitere Sachverständige können zur Beurteilung/Bewertung des Antrags hinzugezogen werden. Die Kosten für weitere Sachverständige trägt der Zuwendungsempfänger; sie sind ihm vor Anhörung des Sachverständigen mitzuteilen. Die Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

6.4

Das BMWi entscheidet über den Zuwendungsantrag nach eigener formeller und fachlicher Prüfung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Stellungnahmen und Vorschläge der DERA (s. Ziffer 6 dieser Richtlinien) und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO¹⁷, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind sowie §§ 48 bis 49a VwVfG. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO¹⁸ zur Prüfung berechtigt.

6.6

Die DERA begleitet die Vorhaben fachlich im Auftrag des BMWi. Die DERA beobachtet und kontrolliert dabei die Vorhaben und Zuwendungsempfänger hinsichtlich der ordnungsgemäßen fachlichen und formellen Einhaltung dieser Förderrichtlinien und hinsichtlich des Eintretens von Erfolgsfällen gemäß Ziffer 7.2 dieser Förderrichtlinien. Sie prüft fachlich die vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Nachweise der Verwendung und erstellt Kostenuntersuchungsberichte (oder lässt diese durch Dritte, hier: Sachverständige durchführen).

Die Kosten für Dritte, hier: Sachverständige, die von der DERA und / oder dem BMWi beauftragt werden, trägt der Zuwendungsempfänger; die Kosten sind ihm vor Anhörung des Sachverständigen mitzuteilen. Die Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die DERA kann vom Zuwendungsempfänger Erklärungen, Berichte, Einsichtnahme in Projektunterlagen, Vor-Ort-Prüfungen (beim Unternehmen und /oder am Projektstandort) und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger verlangen, die zur Ausübung ihrer Auftragstätigkeit unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig werden.

7. Abwicklung des Vorhabens / Rückzahlung / Abgabe der Ergebnisse

7.1

Die Abwicklung des Vorhabens (Zahlungsanforderungen, Zwischennachweise, Zwischenberichte, Änderungsanträge) soll elektronisch über das Portal „profi-Online“¹⁹ erfolgen.

¹⁷ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_20091983_IIA3H13611683.htm

http://www.zim-bmwi.de/download/netzwerkprojekte/iw_allg_nebenbest_2.pdf

¹⁸ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14122011_DokNr20110981762.htm

¹⁹ <https://foerderportal.bund.de/profionline>; nähere Informationen zu diesem System sind im zugehörigen Handbuch nachzulesen, das auf der Internetseite unter dem Menüpunkt „Hilfe“ zum Herunterladen zur Verfügung steht <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.pdf>.

7.2

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nach den Feststellungen des Zuwendungsgebers zu einem Erfolg geführt hat. Der Zuwendungsgeber stützt seine Feststellung dabei auf die Bewertung bzw. Stellungnahmen der DERA.

Der Erfolg²⁰ gilt unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verwertung als eingetreten

- a) mit der Aufnahme der regelmäßigen Förderung, soweit hierzu bergbauliche Investitionsmaßnahmen nicht erforderlich waren.
- b) zwei Jahre nach Aufnahme der regelmäßigen Produktion, soweit bergbauliche Investitionsmaßnahmen erforderlich waren.
- c) mit der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorhabens oder der Vorhaben-Beteiligung (z.B. durch Verkauf von Unternehmensbeteiligungen, sonstige Unternehmenszusammenschlüsse), der Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse des Vorhabens gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss.

7.3

Die Zuwendung ist nicht zurückzuzahlen, wenn positive oder negative Ergebnisse ohne Möglichkeit der Veräußerung kostenneutral und ohne Pflichten vorzeitig an den Zuwendungsgeber zur weiteren Verwendung übergeben werden, oder die Frist von dreißig Jahren nach Abschluss der Ergebnisse ohne die Möglichkeit einer bestmöglichen Verwertung nach Ziffer 4.1 Buchstabe c abgelaufen ist.

7.4

Im Fall der Ziffer 7.3 hat der Zuwendungsempfänger in jedem Fall die Ergebnisse des Vorhabens und alle Rechte an den Ergebnissen an den Zuwendungsgeber kostenlos und ohne Pflichten zu übergeben.

²⁰ auch Teilerfolg: bei Teilerfolg ist der Betrag zurückzuzahlen, der sich am Restwertanteil eines Projektes orientiert. Erläuterung und Berechnung stellt die DERA in den praktischen Handlungshinweisen bereit.

7.5

Die Rückzahlungen (einschließlich Zinszahlungen, s. auch Ziffer 5.2) sind, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Zuwendungsbescheid, fällig

- a) im Falle der Ziffer 7.2 Buchstaben a und b in 10 gleichen halbjährlichen Raten; die halbjährlichen Raten sind jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember eines Jahres zu entrichten;
- b) im Falle der Ziffer 7.2 Buchstabe c in einer Summe zum Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorhabens oder der Vorhaben-Beteiligung, der Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse des Vorhabens gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d.

7.6

Werden im Falle der Ziffer 7.2 Buchstabe c die Veräußerung oder sonstige Weitergabe des Vorhabens oder der Vorhaben-Beteiligung, die Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse der Vorhaben zu einem unter den (zuwendungsfähig anerkannten) Gesamtkosten liegenden Preis veräußert oder weitergegeben, kann die Rückzahlungssumme auf Antrag bis auf den Anteil des Veräußerungserlöses ermäßigt werden, der dem im Zuwendungsbescheid festgelegten prozentualen Finanzierungsanteil des Bundes an den Gesamtkosten entspricht.

8. Befristung

Das Förderprogramm über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen ist zunächst auf 3 Jahre befristet und kann bei positiver Evaluierung weiter geführt werden.

9. Evaluierung

Das Förderprogramm über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen ist spätestens nach 2

Jahren extern zu evaluieren. Ein externer Gutachter darf in keiner Weise in das Zuwendungsverfahren eingebunden sein. Die Beauftragung der Evaluation und die Kostenübernahme der Evaluation erfolgt durch das BMWi.

10. Notifizierung

Das Förderprogramm zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (Explorationsförderprogramm) wurde mit Durchführungsbeschluss C (2012) 6766 vom 3. Oktober 2012 von der Europäischen Kommission notifiziert.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2012

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Philipp Rösler

Anlage A²¹

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches für die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (Explorationsförderrichtlinien) sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

a) zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:

- Höhe der beantragten Fördersumme
- Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
- Höhe und Berechnung der Förderquote
- beantragter Förderzeitraum
- Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt
- Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r
- Angabe, ob eine doppelte kaufmännische Buchführung vorhanden ist
- Angabe, ob eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vorhanden ist
- Rechtsform des/der Antragsteller(s)/(in)
- Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.
- Tatsächliche Angaben zu bestehenden Verträgen (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben
- Name des Zahlungsempfängers

²¹ der Richtlinien über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (Explorationsförderrichtlinien)

- Bankverbindung des Zahlungsempfängers
- Bezeichnung als Ausbildungsbetrieb gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ Handwerksordnung (HwO)
- Zahl der Auszubildenden
- Benennung/Namen der Auftragnehmer
- Höhe der Auftragssummen, Art der Leistung und Art der Auftragnehmer (Hochschule/Großforschungseinrichtung/Industrieunternehmen, welches kein KMU ist)
- Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben handelt
- Mitteilung, ob bei allen anderen beim/bei der Antragsteller(in) geförderten Vorhaben pauschaliert abgerechnet wird
- Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr mit Angabe des Bezugsjahres
- Anzahl der Beschäftigten im letzten Geschäftsjahr
- Mitteilung, ob sich der /die Antragsteller(in) zu 50% oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet und weitere Angaben zum ausländischen Mehrheitsbesitz
- Angaben zu Einzelkosten, Gemeinkosten, Summen der Gesamtvorkalkulationspositionen
- Angaben zu Personalausgaben, Angabe der Personenmonate, die auf die einzelnen Beschäftigtengruppen des TVöD/TV-L entfallen
- Angaben zu den sächlichen Verwaltungsausgaben: Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall,
- Mieten, Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur
- Höhe der Mittel Dritter / Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
- Wahl der pauschalierten Abrechnung i.S. von Nr. 6 AN-Best-P-Kosten
- Gesamtvorhabensziel
- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik
- Angaben zu bisherigen Arbeiten
- Arbeitsplanung mit vorhabensbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung
- Angaben zur Ergebnisverwertung
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten
- Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit
- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Angaben zum wirtschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Risiko
- Balkenplan, Strukturplan, Netzplan, Zeichnungen und Skizzen
- Benennung als Kleinstunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition
- KMU Erklärung gem. Muster der EU Kommission

- Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nicht berechtigt ist/zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist.
- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
- Bestätigung, dass das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde/ist/wird, Angabe der Höhe der diesbezüglichen öffentlichen Mittel in €.
- Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).
- Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen
- Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
- Mitteilung, dass der Förderantrag für den wirtschaftlichen /nicht wirtschaftlichen Bereich einer Forschungseinrichtung gestellt wird.
- Bestätigung, dass bzgl. im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)/(in) oder sonstigen natürlichen Personen, diese entsprechend den Datenschutzhinweisen auf Seite AZK 5 informiert und deren Einverständnis eingeholt wurde.
- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Personalkosten: Personalkategorien, Personalqualifikationen, vorkalkulierter Personaleinsatz, Stunden-/Tages-/Monats-Sätze pro Personalkategorie, Höhe der Einzelkosten, Höhe der Gemeinkosten.
- Tatsächliche Angaben zu den beantragten Reisekosten: Anzahl der Inlandsreisen, Anzahl der innereuropäischen Auslandsreisen und außereuropäischen Auslandsreisen; Reiseziel, Reisezweck, Reisedauer der Reisen sowie Anzahl der teilnehmenden Personen.
- Tatsächliche Angaben zu Anlagen: Anschaffungsdatum, Anschaffungspreis/Herstellkosten, Abschreibungsdauer, Nutzungsdauer im Vorhaben, Abschreibungsbetrag in der Vorhabenslaufzeit.
- Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge
- Angaben zu Umstrukturierungsbeihilfen

b) Die zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antrag getätigten, tatsächlichen Angaben:

- Name des Antragstellers
- Ausführende Stelle
- Rechtsform des Antragstellers

- Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen

c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die dem BMWi bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Meilensteinberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen
- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen
- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, FuE-Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten, Bestätigungen zur Weiterverwendung von Gegenständen
- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Weitergabe von Informationen und Vorhabensergebnissen
- tatsächliche Angaben in Informationen bzgl. Patentanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen
- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen
- tatsächliche Angaben in Nachweisen zur Verwertung der Vorhabensergebnisse
- tatsächliche Angaben, die im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- tatsächliche Angaben in Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes.

Anlage B²²

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend²³.

²² der Richtlinien über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (Explorationsförderrichtlinien)

²³ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen
1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 *Herausgabe von Subventionsvorteilen.*

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

Anlage C²⁴

Antragsteller/in:

Name: _____

Anschrift: _____

:

Deutsche Rohstoffagentur (DERA)

in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Dienstbereich Berlin

Wilhelmstraße 25-30

13593 Berlin-Spandau

Erklärung

Betr.: Vorhaben Nr./Bezeichnung _____

Bezug: Antrag auf Förderung nach den oben genannten Richtlinien vom _____

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass die in Anlage A²⁴ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in Nrn. 1-2 der Anlage A²⁴ aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit Nrn. 1 – 2 der Anlage A²⁴ habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Firmenstempel

²⁴der Richtlinien über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen (Explorationsförderrichtlinien)